

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Staatszuweisungen der  
Stadt Meerbusch im Jahr  
2018*

# INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Meerbusch	5
Grundlagen	5
Prüfbericht	5
Inhalt und Ziel der Prüfung	5
→ Prüfungsablauf	7
→ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich	8
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	8
Zuwendungen an die Stadt Meerbusch	9
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	12
Antrags- und Bewilligungsverfahren	12
Verwendungsnachweisverfahren	17
Elternbeiträge	26
Kooperationsvertrag	27

## → Managementübersicht

- Die gpaNRW prüfte die zweckgemäße Verwendung der OGS-Landesmittel der Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017.
- Zu diesem Zweck erhielt sie von der Stadt Meerbusch transparent geführte Fördervorgänge.
- Sämtliche Grundschulen boten klassische OGS-Betreuungsleistungen an. Schüler, die nicht die OGS besuchten, konnten daneben das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ nutzen. Die Betreuungsleistungen hat die Stadt an den Osterather Betreuungsverein e.V. (OBV e.V.) vergeben.
- Die Fördervoraussetzungen erfüllte die Stadt Meerbusch in den geprüften Schuljahren vollständig.
- Der OBV e.V. verbindet die Betreuung der Kinder im Rahmen des Angebotes „Verlässliche Grundschule“ an allen Grundschulen mit der zwingenden Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein. Diese Koppelung ist rechtlich unzulässig.
- Die OGS-Teilnehmerzahlen musste die Stadt der Bewilligungsbehörde zu bestimmten Stichtagen mitteilen. Das diesbezüglich praktizierte Verwaltungsverfahren offenbarte Optimierungspotenzial. Die Stadt Meerbusch hat dieses Potenzial aber bereits selbst erkannt und Verbesserungen erfolgreich umgesetzt.
- Für das Schuljahr 2016/2017 führte die gpaNRW eine stichprobenhafte Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen durch. Prüfungsgrundlage bildeten die von den Schulen vorgelegten täglichen Anwesenheitslisten der Teilnehmer. Die von der Stadt gemeldeten Teilnehmerzahlen haben sich bestätigt. Zudem haben die Kinder die außerunterrichtlichen Angebote weitgehend regelmäßig besucht. Soweit wir nicht regelmäßige Besuche festgestellt haben, lagen dafür anerkennungsfähige Gründe vor.
- Die Bewilligungsbehörde hat im Jahr 2015 eine Prüfung der zweckgemäßen Mittelverwendung in der Stadt Meerbusch durchgeführt. Festgestellte Mängel hat die Stadt mittlerweile abgestellt.
- Die Stadt hat die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel in beiden Schuljahren sorgfältig geprüft. Zu diesem Zweck erhielt sie vom Betreuungsträger umfangreiche und transparente Nachweisunterlagen. Zukünftig sollte der OBV e.V. der Stadt neben zahlenmäßigen Nachweisen für jeden OGS-Standort auch einen Sachbericht vorlegen.
- Die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel bestätigen wir mit einer Einschränkung. Diese bezieht sich darauf, dass der Träger die Ausgaben für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ im Schuljahr 2015/2016 nicht gesondert dargestellt hat. Wir konnten die Verwendung der dafür eingesetzten Betreuungspauschalen daher nicht vollständig differenziert prüfen.

- Die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote erhebt die Stadt richtigerweise auf Grundlage einer Elternbeitragssatzung.
- Die Elternbeiträge für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ werden dagegen ohne Satzung erhoben. Dieses Vorgehen ist rechtlich unzulässig.
- Der mit dem Träger geschlossene Kooperationsvertrag entspricht den zuwendungsrechtlichen Vorgaben. Mögliche Optimierungen stellen wir in diesem Bericht dar.

# → Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Meerbusch

## Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS).

## Prüfbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW.

Eine Stellungnahme der Stadt Meerbusch gegenüber der gpaNRW ist für diesen Prüfbericht nicht erforderlich.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

## Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote haben wir für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendete der Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelnachweise genutzt.

## → Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung in der Zeit vom 30. Juli 2018 bis 01. August 2018 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt Meerbusch am 01. August 2018 erörtert.

Den Entwurf des Prüfberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 5 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfberichtes erhalten der Landrat des Rhein-Kreises Neuss als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

## → Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

### Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“<sup>1</sup> und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“<sup>2</sup>. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

#### Fördersätze im Schuljahr 2015/2016

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		722	965
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.442	1.946
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.442	1.946

<sup>1</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d. F. der Änderungen vom 15. Januar 2015 und 09. März 2016 – BASS 12 – 63 Nr. 2

<sup>2</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 15. Januar 2015, 19. Mai 2015, 09. März 2016 und 25. Januar 2017 – BASS 11 – 02 Nr. 19

## Fördersätze im Schuljahr 2016/2017

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		744	994
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.484	2.003
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.484	2.003

Die Stadt Meerbusch erhielt in beiden Schuljahren die Kapitalisierung für nicht in Anspruch genommene Lehrerstellenanteile.

Darüber hinaus bewilligte die Bezirksregierung Düsseldorf für jeden OGS-Standort eine Betreuungspauschale. Im Schuljahr 2015/2016 erhielt die Stadt dafür 5.500 Euro je OGS-Standort. Im Schuljahr 2016/2017 bewilligte die Bezirksregierung im Zuge der Erhöhung der Pauschalen 6.500 je Standort.

## Zuwendungen an die Stadt Meerbusch

### OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Meerbusch
Aufsichtsbehörde:	Rhein-Kreis Neuss
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2015 - 2017
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Düsseldorf
<b>Schuljahr 2015/2016</b>	
Antrag vom:	26. März 2015
Beantragte Schülerzahl:	1.036 - davon 37 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - ein Schüler aus Flüchtlingsfamilien
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	08. Juni 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.084.572 Euro (inkl. 49.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.035 Schüler an neun Grundschulen (davon 37 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	1.008 (davon 53 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Bewilligte Landeszuwendung:	1.074.213 Euro (inkl. 49.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.008

Zuwendungen im Überblick	
	Schüler an neun Grundschulen (davon 53 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Verwendungsnachweis vom:	27. Oktober 2016
Erhaltene Landeszuwendung:	1.074.213 Euro
Zuwendungsbescheid für ganzjährig geförderte Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	08. Juni 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.946 Euro für ein Kind aus Flüchtlingsfamilien
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	Fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Änderungsbescheid für ganzjährig geförderte Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	13. November 2015 / Az. 48.02.22-05
Erhaltene Landeszuwendung:	9.730 Euro für fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Verwendungsnachweis vom:	18. April 2017
Erhaltene Landeszuwendung:	9.730 Euro
Unterjähriger Antrag auf Landeszuwendungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	18. Januar 2016 Zwei Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Zuwendungsbescheid vom:	09. März 2016 / Az. 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	1.946 Euro für zwei Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	Sechs Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Änderungsbescheid vom:	04. April 2016 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	5.838 Euro für sechs Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Verwendungsnachweis vom:	27. Oktober 2016
Erhaltene Landeszuwendung:	5.838 Euro
<b>Schuljahr 2016/2017</b>	
Antrag vom:	21. März 2016
Beantragte Schülerzahl:	1.064 - davon 59 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	08. Juni 2016 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.156.177 Euro (inkl. 44.000 Euro Betreuungspauschale) für 1.059 Schüler an acht Grundschulen (davon 59 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	1.043 (davon 50 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Bewilligte Landeszuwendung:	1.131.192 Euro (inkl. 44.000 Euro Betreuungspauschale) für 1.043 Schüler an acht Grundschulen (davon 50 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Änderungsbescheid OGS-allg. der Bewilligungsbehörde vom:	10. Februar 2017 / Az. 48.02.22-05

Zuwendungen im Überblick	
Bewilligte Landeszuwendung:	1.139.192 Euro (Erhöhung der Betreuungspauschale um 1.000 Euro je OGS)
Verwendungsnachweis vom:	23. Oktober 2017
Erhaltene Landeszuwendung:	1.139.192 Euro
Endgültige Festsetzung vom:	10. November 2017 / Az. 48.02.22-05
Zuwendungsbescheid für ganzjährig geförderte Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	23. August 2016 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	5.007,50 Euro für fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien, davon Erhöhter Fördersatz 12 Monate: drei Kinder Anteilige erhöhte Förderung (1. Halbjahr): zwei Kinder
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	Sechs Kinder aus Flüchtlingsfamilien, davon Erhöhter Fördersatz 12 Monate: vier Kinder Anteilige erhöhte Förderung (1. Halbjahr): zwei Kinder
Änderungsbescheid vom:	25. November 2016 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	6.009 Euro für sechs Kinder aus Flüchtlingsfamilien, davon: Erhöhter Fördersatz 12 Monate: vier Kinder Anteilige erhöhte Förderung (1. Halbjahr): zwei Kinder
Änderungsbescheid vom:	10. Februar 2017 / Az. 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	5.000 Euro, davon Erhöhter Fördersatz 12 Monate (2. Halbjahr): vier Kinder Anteilige Regelförderung (2. Halbjahr): zwei Kinder
Verwendungsnachweis vom:	23. Oktober 2017
Erhaltene Landeszuwendung:	11.009 Euro
Endgültige Festsetzung vom:	10. November 2017 / Az.: 48.02.22-05
Unterjähriger Antrag auf Landeszuwendung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	13. Januar 2017 Acht Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	Vier Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Zuwendungsbescheid vom:	27. März 2017 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	4.006 Euro für vier Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Verwendungsnachweis vom:	23. Oktober 2017
Erhaltene Landeszuwendung:	4.006 Euro
Endgültige Festsetzung vom:	10. November 2017 / Az. 48.02.22-05

## Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

Die Stadt Meerbusch hält an sämtlichen Grundschulen OGS-Angebote vor. Daneben können Kinder, die nicht die OGS besuchen, das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ nutzen. Im Schuljahr 2015/2016 war die Stadt Meerbusch Trägerin von neun Grundschulen. Im Schuljahr 2016/2017 hat sich die Zahl der Primarschulen durch die Bildung eines Grundschulverbundes auf acht reduziert.

Die Betreuungsleistungen hat die Stadt an den Trägerverein OBV e. V. vergeben.

Für die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten zeichnet der Fachbereich 3 Schule, Sport, Kultur verantwortlich.

## Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die gpaNRW hat geprüft, ob die Stadt Meerbusch die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet hat.

### Hat die Stadt Meerbusch die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt?

#### → Feststellung

Die Stadt Meerbusch hat die Zuwendungsvoraussetzungen vollständig erfüllt.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Stadt Meerbusch als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Erforderliche weitere Anlagen sind im Antrag genannt. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind.

An diesen Vorgaben hat sich die Stadt orientiert.

### Knüpft der Trägerverein die Betreuung der Schüler an unzulässige Gegenleistungen?

#### → Feststellung

Der OBV e.V. verbindet die Betreuung der Kinder im Rahmen des Angebotes „Verlässliche Grundschule“ an allen Grundschulen mit der zwingenden Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein. Diese Koppelung ist rechtlich unzulässig.

Bei den außerunterrichtlichen Betreuungsleistungen im Sinne des Grundlagenerlasses und der FöRi handelt es sich um mit Landesmitteln geförderte öffentlich zugängliche Angebote. Die Zugangsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen sind in den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen abschließend dargestellt. Die Inanspruchnahme des OGS-Angebotes darf somit nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht werden, die über die zuwendungsrechtlichen Grundlagen hinausgehen.

Die Koppelung der Vereinsmitgliedschaft an das Betreuungsangebot stellt eine zusätzliche Leistung dar, die nach außen hin keine Beziehung zum eigentlichen Vertragsgegenstand hat. Sie ist für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes nicht erforderlich und steht zu diesem in keinem sachlichen Zusammenhang.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Meerbusch sollte sicherstellen, dass der Trägerverein die Betreuung der Schüler in der verlässlichen Grundschule nicht von der Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein abhängig macht.

Selbstverständlich können die Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis Mitglied im Verein werden. Die auf § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung beruhende Pflicht zur Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten sollte hingegen vermieden werden.

**Hat die Stadt Meerbusch die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet?**

Die Zuwendungsbescheide enthalten Bestimmungen, die vom Zuwendungsempfänger beachtet werden müssen. Die gpaNRW ist folgenden Fragen nachgegangen:

**Hat die Bewilligungsbehörde die Meldung der tatsächlichen Schülerzahlen fristgerecht erhalten?**

→ **Feststellung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Meldung der OGS-Teilnehmerzahlen im Schuljahr 2015/2016 fristgerecht von der Stadt Meerbusch erhalten. Im Schuljahr 2016/2017 ging ihr die Meldung der Oktober-Stichtagszahlen mit wenigen Tagen Verzögerung zu.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Stadt die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag war in beiden Schuljahren der 15. Oktober. Für die Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien oder aus Familien in vergleichbaren Lebenslagen besteht die Möglichkeit, auch im zweiten Schulhalbjahr Landesmittel zu beantragen. Davon hat die Stadt Meerbusch in beiden Schuljahren Gebrauch gemacht. Stichtag für die Meldung dieser Schülerzahlen war der 15. März. Die Stadt Meerbusch musste der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen. Diese Vorgabe hat die Stadt in Schuljahr 2015/2016 erfüllt; im folgenden Schuljahr erhielt die Bewilligungsbehörde die Zahlen erst Ende Oktober.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Meerbusch sollte der Bewilligungsbehörde die Stichtagszahlen grundsätzlich immer fristgerecht melden.

## Hat die Stadt Meerbusch die OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt?

### → Feststellung

Das von der Stadt Meerbusch im Referenzzeitraum genutzte Verfahren wies Mängel auf. Dies betraf in erster Linie die Ermittlung der Stichtagszahlen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Diese Mängel hat die Stadt mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 bereits abgestellt.

Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer korrekten Ermittlung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht vor diesem Hintergrund, ob die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt werden.

Die Stadt Meerbusch hat die Stichtagszahlen im Schuljahr 2015/2016 telefonisch in den Grundschulen erfragt. Im folgenden Schuljahr forderte sie die Zahlen per Mail an. Zu diesem Zweck erhielt sie folgende Informationen:

- Gesamtzahl der OGS-Schüler,
- Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (AOSF-Verfahren),
- präventiv geförderte Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (ohne AOSF-Verfahren),
- Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in die OGS.

Im Referenzzeitraum waren der Stadt Meerbusch die Namen der Kinder aus Flüchtlingsfamilien somit nicht bekannt. Diese Information benötigt sie aber zwingend. Der Zuwendungsgeber hat mit der Einführung der Förderung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien im Schuljahr 2014/2015 die Möglichkeit einer unterjährigen Bewilligung von Landesmitteln geschaffen. Gleichzeitig hat er den Bewilligungszeitraum auf zwölf Monate begrenzt. Nach Ablauf dieses Bewilligungszeitraumes erhalten die Kinder wie alle anderen OGS-Teilnehmer nur noch die Regelförderung. Dieses Förderverfahren bedingt die Kenntnis der Namen der Schüler. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Förderhöchstdauer von zwölf Monaten eingehalten wird. Zudem kann die Stadt gerade bei unterjährig aufgenommenen Kindern prüfen, ob diese ggf. schon im ersten Schulhalbjahr die OGS besuchten und eine Regelförderung erhalten haben.

Seit dem Schuljahr 2017/2018 fragt die Stadt nunmehr auch die Namen der Kinder aus Flüchtlingsfamilien ab. Darüber hinaus überwacht sie das Vorliegen der Fördervoraussetzungen in einer elektronischen Datei. Damit ist das Verfahren zur Ermittlung der Stichtagszahlen mittlerweile geeignet.

## Stimmen die gemeldeten Schülerzahlen mit den Ergebnissen der stichprobenhaften Prüfung durch die gpaNRW überein?

### → **Feststellung**

Die gemeldeten Schülerzahlen stimmten mit unseren Feststellungen überein. Zudem haben die Kinder die außerunterrichtlichen Angebote weitgehend regelmäßig im Sinne der zuwendungsrechtlichen Vorgaben besucht. Soweit wir nicht regelmäßige Besuche festgestellt haben, lagen dafür anerkennungsfähige Gründe vor.

Wir haben eine stichprobenhafte Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen des Schuljahres 2016/2017 durchgeführt. Grundlage der Prüfung waren die Anwesenheitsbücher der Schulen.

Ziel der Untersuchung war die Beantwortung folgender Fragen:

- Stimmen die zum Stichtag gemeldeten Zahlen mit unseren Feststellungen überein?
- Sind die Schüler regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses betreut worden?

Wir haben die Prüfung an folgenden Standorten durchgeführt:

- St. Mauritius-Schule,
- Eichendorffschule.

An der St. Mauritius-Schule haben insgesamt vier Kinder die OGS nicht regelmäßig besucht. Sie fehlten häufig mindestens zweimal pro Woche. In diesen Fällen haben wir um Angabe der Gründe für das Fehlen der Schüler erfragt. In allen Fällen lagen pädagogische, krankheitsbedingte oder therapeutische Gründe vor.

Wir haben überdies untersucht, ob für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entsprechende Nachweise oder Bestätigungen der Schulleitungen vorlagen.

### → **Feststellung**

Die Stadt Meerbusch legte für sämtliche OGS-Standorte Bestätigungen der Schulleitungen vor.

Inhalt unserer Prüfung ist grundsätzlich auch die Beantwortung der Frage, ob die Stadt die Voraussetzungen für den Erhalt der erhöhten Förderung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erfüllt hat.

### → **Feststellung**

Diese Prüfung konnten wir aufgrund der fehlenden Namensermittlung in den beiden Schuljahren nur eingeschränkt durchführen.

Die Stadt hat die Namen der Kinder anlässlich unserer Prüfung nachträglich in den Grundschulen abgefragt und zur Verfügung gestellt. Die Aussagekraft der Informationen war jedoch begrenzt. So haben wir zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den von der Stadt gemeldeten Stichtagszahlen und den anlässlich der Prüfung vorgelegten Zahlen festgestellt. Diese Differenz fällt im Ergebnis aber zum Nachteil der Stadt aus. Ihr sind damit nach aller Wahrscheinlichkeit Landesmittel entgangen. Die folgende Tabelle verdeutlicht diese Feststellung:

### Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien im Referenzzeitraum

Stichtag	Schülerzahl laut Stichtagsmeldung	Schülerzahl laut Namensliste, die anlässlich der Prüfung vorgelegt wurde
Stichtag 13. April 2015 Schuljahr 2014/2015	Keine Kinder gemeldet	6
Stichtag 15. Oktober 2015 Schuljahr 2015/2016	5	10
Stichtag 15. März 2016 Schuljahr 2015/2016	6	3
Stichtag 15. Oktober 2016 Schuljahr 2016/2017	6	6
Stichtag 15. März 2017 Schuljahr 2016/2017	4	11
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>36</b>

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in Nr. 5.4.3 FöRi beschrieben. Danach sind diese erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen.

#### → **Feststellung**

Auf Grundlage der vorgelegten Namensliste ergaben sich keine Hinweise auf fehlerhaft gemeldete Kinder.

Allerdings steht diese Feststellung unter dem Vorbehalt einer nur eingeschränkt aussagefähigen Datengrundlage. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass die Stadt die Namen der Kinder nunmehr erfasst und die Erfüllung der Fördervoraussetzungen kontrolliert.

### Verpflichtete die Stadt Meerbusch den Träger auf die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide?

#### → **Feststellung**

Die Stadt hat dem Betreuungsträger die Beachtung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide nicht auferlegt.

Im Falle der Weiterleitung der Landesmittel muss die Stadt Meerbusch dem Betreuungsträger die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide auferlegen. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus den Zuwendungsbescheiden. Die Bezirksregierung Düsseldorf fügt ihren Zuwendungsbescheiden zudem die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)“ bei.

Die Stadt Meerbusch hat die Landesmittel an den OBV e.V. weitergeleitet. Damit oblag ihr die Pflicht, dem Träger die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide aufzuerlegen. Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Es ist deshalb wichtig, dass sie sich rechtlich gegenüber dem Träger absichert. Dies geschieht, indem sie diesen verpflichtet, die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide zu beach-

ten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass der Träger die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel ordnungsgemäß nachweist. Die allgemeinen Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide legen hierfür verbindliche Vorgaben fest. Für gemeindliche Zuwendungsempfänger gelten die ANBest-G. Dagegen richten sich die die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) an außergemeindliche Zuwendungsempfänger. Die Bestimmungen unterscheiden sich von den ANBest-G dadurch, dass ihre Regelungen zum Teil ausführlicher sind. Die Begründung liegt darin, dass das Regelungsbedürfnis für außergemeindliche Zuwendungsempfänger größer ist als für gemeindliche. Die Stadt Meerbusch hat die Landesmittel an einen außergemeindlichen Betreuungsträger weitergeleitet. Insofern gelten die ANBest-P.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Meerbusch sollte dem Betreuungsträger in Zukunft die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide auferlegen. Gleichzeitig sollte sie die ANBest-P zum Bestandteil der Verpflichtung erklären.

Die gpaNRW hat den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt im Abschlussgespräch ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

→ **Empfehlung**

Denkbar ist, dass die Stadt zukünftig zu Beginn des Schuljahres einen Leistungsbescheid über den Betriebskostenzuschuss fertigt. Die Verpflichtung des Trägers könnte dann in diesen Bescheid einfließen. Alternativ könnte sie die Verpflichtung zum Bestandteil des Kooperationsvertrags mit dem Trägerverein machen.

## Verwendungsnachweisverfahren

Ziel des Verwendungsnachweisverfahrens ist es, die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen bzw. weitergeleiteten Landesmittel zu belegen. Hierfür muss die Stadt Meerbusch formell-rechtliche und materiell-rechtliche Vorgaben erfüllen.

Formell-rechtlich hat die gpaNRW die Verwendungsnachweise unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

### Hat die Stadt Meerbusch Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt?

→ **Feststellung**

Die Stadt Meerbusch hat Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt. Für Kinder aus Flüchtlingsfamilien legte sie der Bewilligungsbehörde gesonderte Nachweise vor.

Gem. Nr. 6.4 FöRi muss die Stadt als Zuwendungsempfängerin die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Nachweis belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen.

Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der als Anlage beigefügte bzw. auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf

abrufbare Verwendungsnachweis zu führen und fristgerecht vorzulegen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird.

In beiden geprüften Schuljahren hat die Stadt Meerbusch auch Landesmittel für die Förderung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien erhalten. Die Bewilligungsbehörde fordert dafür die Vorlage gesonderter Verwendungsnachweise. Die Stadt ist ihrer Pflicht zur Vorlage getrennter Verwendungsnachweise nachgekommen.

→ **Feststellung**

Der Verwendungsnachweis für unterjährig geförderte Kinder aus Flüchtlingsfamilien des Schuljahres 2016/2017 enthielt einen leichten formalen Mangel.

So hat die Stadt den von ihr zu erbringenden Mindest-Eigenanteil für vier Kinder mit 1.740 Euro beziffert. Sie ging damit von 435 Euro je Kind aus. Tatsächlich musste sie aber nur die Hälfte dieses Anteils erbringen. Grund dafür war, dass sie für die unterjährig geförderten Kinder aus Flüchtlingsfamilien lediglich den Landesmittelanteil für das zweite Schulhalbjahr erhalten hat. Demgemäß musste sie auch nur den hälftigen Eigenanteil leisten.

### **Hat der Betreuungsträger Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt?**

→ **Feststellung**

Der OBV e.V. hat die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel in beiden Schuljahren ausdrücklich bestätigt. Die entstandenen Ausgaben hat er in einem zahlenmäßigen Nachweis dargestellt. Für Prüfungszwecke hat die Stadt zudem Verdienstabrechnungen für drei Monate angefordert und erhalten. Auch die entstandenen Sachausgaben hat der Träger auf Anforderung der Stadt durch Einzelbelege nachgewiesen.

Die Stadt Meerbusch hat die Landesmittel im Referenzzeitraum an den zuständigen Trägerverein weitergeleitet. Die Zuwendungsbescheide sehen in diesem Fall vor, dass der Träger die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel nachweisen muss. Gem. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

#### **Sachbericht**

→ **Feststellung**

Der Maßnahmenträger hat der Stadt Meerbusch im Referenzzeitraum keine Sachberichte zur Verfügung gestellt.

Der Sachbericht dient dem Ziel, die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel dem Grunde nach zu belegen. Der Bericht soll daher erläutern, für welche Zwecke die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet worden sind.

Die Stadt Meerbusch sollte vom Träger in Zukunft die Vorlage von nach Fördermaßnahmen differenzierenden Sachberichten verlangen. Das bedeutet getrennte Sachberichte für

- die Verwendung der Landesmittel für klassische OGS-Angebote (einschl. Kinder aus Flüchtlingsfamilien) und

- die Verwendung der Betreuungspauschalen (Verlässliche Grundschule).

Der Sachbericht für die klassischen OGS-Angebote sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:
  - Darstellung, in welcher Form die erhöhten Landesmittel für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt worden sind, insbesondere
  - Darstellung, in welcher Form die erhöhten Landesmittel für Kinder aus Flüchtlingsfamilien eingesetzt worden sind,
  - Darstellung, welche qualifizierten Betreuungsleistungen im Sinne der Nr. 7.2 Grundlagenerlass die Betreuungskräfte erbracht haben (z. B. Hausaufgabenbetreuung),
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl und Funktion bzw. Qualifikation),
- Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,
- Angaben zur Raumsituation,
- Angaben zu Kooperationen mit Dritten.

Darüber hinaus sollte der OBV e.V. der Stadt wie oben empfohlen einen Sachbericht bezüglich des Betreuungsangebotes „Verlässliche Grundschule“ vorlegen. Folgende Informationen sollte der Bericht enthalten:

- Kurze Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten Betreuungsleistungen,
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation),
- Teilnehmerzahl/Gruppenstruktur,
- Betreuungszeiten,
- Raumsituation,

### **Zahlenmäßiger Nachweis**

#### **→ Feststellung**

Der Trägerverein stellte der Stadt Meerbusch in beiden Schuljahren zahlenmäßige Nachweise über die entstandenen Ausgaben zur Verfügung. Einnahmen wiesen die Nachweise nicht aus.

Der zahlenmäßige Nachweis belegt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach. Er besteht in der vereinfachten Form aus einer summenmäßigen Darstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben.

Die Stadt Meerbusch hat in den von uns geprüften Schuljahren vom Trägerverein eine summenmäßige Übersicht der entstandenen pädagogischen Personalausgaben und Sachausgaben

erhalten. Diese Ausgaben hat der OBV e.V. auf Anforderung der Stadt in beiden Schuljahren detailliert belegt.

Im Schuljahr 2016/2017 hat der OBV e.V. richtigerweise einen gesonderten Personalausgabennachweis für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ vorgelegt. Im Schuljahr 2015/2016 erhielt die Stadt solch differenzierte Informationen noch nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Meerbusch sollte vom Trägerverein auch in Zukunft einen gesonderten Ausgabenachweis für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ anfordern. Dieser Nachweis sollte nach Möglichkeit auch die entstandenen Sachausgaben enthalten.

Darüber hinaus sollten die zahlenmäßigen Nachweise auch die realisierten Einnahmen des Trägervereins darstellen.

→ **Empfehlung**

Sinnvoll wäre, wenn die Stadt vom Trägerverein in Zukunft einen standardisierten zahlenmäßigen Nachweis anfordert.

Dieser sollte wie folgt aufgebaut sein:

**Struktur des zahlenmäßigen Nachweises eines Betreuungsträgers**

Einnahmen	Ausgaben
Zuschüsse der Stadt Meerbusch	Personalausgaben
Ggf. eingezogene Elternbeiträge	Sachausgaben
Sonstige Einnahmen (Spenden, Zuschüsse Dritter, Essensgelder)	sonstige Ausgaben (z.B. Overheadausgaben)

Gem. Nr. 7.2 ANBest-G i. V. m. Nr. 6.7 ANBest-P sollte der Trägernachweis grundsätzlich folgende Verwendungsbestätigungen enthalten:

- Bestätigung, dass die in den Nachweisen gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren bzw. wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- Bestätigung, dass die Belege fünf Jahre aufbewahrt werden.

**Legte die Stadt Meerbusch der Bewilligungsbehörde neben dem gemeindlichen Verwendungsnachweis auch die Nachweise des Betreuungsträgers vor?**

→ **Feststellung**

Die Stadt Meerbusch hat der Bezirksregierung Düsseldorf im Referenzzeitraum die Nachweise des Betreuungsträgers nicht vorgelegt. Die Bewilligungsbehörde hat diese aber auch nicht angefordert.

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Die Zuwendungsbescheide sehen ausdrücklich vor, dass der von dem Betreuungsträger vorgelegte und durch die Stadt geprüfte Trägernachweis vorzulegen ist.

Die Stadt Meerbusch hat die Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel aber ausdrücklich bestätigt und das Ergebnis der Prüfung zum Teil beschrieben. Nach Auskunft der Stadt würden der Bewilligungsbehörde diese Angaben genügen.

### **Erhielt die Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise fristgerecht von der Stadt Meerbusch?**

#### **→ Feststellung**

Die Stadt Meerbusch hat der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise weitgehend fristgerecht vorgelegt. Den Verwendungsnachweis für ganzjährig geförderte Kinder aus Flüchtlingsfamilien des Schuljahres 2015/2016 erhielt die Bezirksregierung Düsseldorf allerdings erst einige Monate nach dem Stichtag.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen als Termin für die Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises den 31. Oktober eines jeden Jahres. Den Nachweis für ganzjährig geförderte Kinder aus Flüchtlingsfamilien des Schuljahres 2015/2016 erhielt die Bezirksregierung Düsseldorf erst im April 2017.

#### **→ Empfehlung**

Die Stadt Meerbusch sollte der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise grundsätzlich fristgerecht zusenden.

Materiell-rechtlich haben wir die Verwendungsnachweise unter den folgenden Aspekten untersucht:

### **Hat die Stadt Meerbusch die Landesmittel unverzüglich und vollständig an den Träger weitergeleitet?**

#### **→ Feststellung**

Die Stadt Meerbusch hat die Landesmittel vollständig weitergeleitet. Die zwischen Stadt und Träger getroffene Finanzierungsvereinbarung stellte zudem durchgehend eine ausreichende Liquiditätsbasis des Trägers sicher.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen.

Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel dem Träger bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das

erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Mittel bis spätestens 31. März weitergeleitet werden.

Die Stadt Meerbusch vereinnahmt die Landeszuwendungen im Haushalt und zahlt dem Träger monatlich einen Betriebskostenzuschuss. Dieser enthält neben den Landesmitteln auch kommunale Mittel. In der Gesamtschau hat der Träger auf diese Weise zu den o. g. Stichtagen Finanzmittel in ausreichender Höhe erhalten.

### **Hat die Stadt Meerbusch die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel geprüft?**

#### **→ Feststellung**

In beiden von uns geprüften Schuljahren hat die Stadt die vom Träger vorgelegten Belege und Einzelnachweise intensiv geprüft.

Die Zuwendungsbescheide sehen vor, dass die Stadt Meerbusch die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Die Trägernachweise sind mit einem entsprechenden Prüfvermerk zu versehen. Im Jahr 2015 haben Vertreter der Bewilligungsbehörde eine Prüfung der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel in der Stadt Meerbusch vorgenommen. Beanstandet wurde u. a. die fehlende Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt. Diesen Mangel hat die Stadt Meerbusch abgestellt.

### **Verwendete der Träger die weitergeleiteten Landesmittel zweckgemäß?**

#### **→ Feststellung**

Der Träger verwendete die Landesmittel in den geprüften Schuljahren zweckgemäß. Diese Feststellung gilt mit einer Einschränkung. Im Schuljahr 2015/2016 lag kein gesonderter Verwendungsnachweis für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ vor. Wir gehen jedoch auf Basis der vorgelegten differenzierten Zahlen des Folgeschuljahres auch von einer zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel im Schuljahr 2015/2016 aus.

Die Stadt Meerbusch bestätigte in den Nachweisen beider Schuljahre die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel.

Die Bestätigungen sind dem Grunde nach zutreffend, wenn die angebotenen Betreuungsleistungen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Merkmale eines klassischen OGS-Angebotes sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),

- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

→ **Feststellung**

Die angebotenen klassischen OGS-Betreuungsangebote entsprachen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Stadt Meerbusch bestätigte in ihren Verwendungsnachweisen zudem die zweckgemäße Verwendung der kapitalisierten Lehrerstellenanteile. Der Grundlagenerlass sieht in den Nummern 7.2 und 7.3 vor, dass diese Stellenanteile nach Möglichkeit für den Einsatz pädagogischer Fachkräfte verwendet werden. Diese sollen dafür qualifizierte Förderleistungen erbringen. Zu diesen Förderleistungen zählen z. B. die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Sprachbildung. Darüber hinaus können die kapitalisierten Lehrerstellen aber auch für Konzeption und Koordination genutzt werden.

→ **Feststellung**

Das Qualifikationsprofil der Betreuungskräfte bewerten wir in der Stadt Meerbusch in sämtlichen Einrichtungen als hoch. Wir gehen auf Grundlage der eingesehenen Informationen davon aus, dass die Kräfte qualifizierte Förderleistungen im Sinne des Grundlagenerlasses erbracht haben.

In Zukunft sollte der Träger die erbrachten qualifizierten Förderleistungen im Sachbericht allerdings ausdrücklich darstellen.

Die Stadt bestätigte zudem die zweckgemäße Verwendung der erhöhten Landesmittel für die Förderung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien.

→ **Feststellung**

Es bestehen nach unseren Feststellungen keine Bedenken, dass diese Kinder qualifizierte integrative Förderleistungen erhalten haben. Dennoch sollte der Träger auch die für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbrachten Betreuungsleistungen zukünftig im Sachbericht beschreiben.

Die Stadt Meerbusch hat in den geprüften Schuljahren zudem Betreuungspauschalen erhalten und weitergeleitet. Deren Verwendungszweck ergibt sich aus Nr. 5.4.6 FöRi. Demnach sind Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Der Träger setzte die Betreuungspauschalen für das Angebot „Verlässliche Grundschule“ ein. Dieses Angebot richtet sich an Kinder, die nicht die OGS besuchen. Die Schüler werden von pädagogischen Mitarbeitern des OBV e.V. schultäglich bis 14 Uhr verbindlich betreut.

#### → **Feststellung**

Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ entspricht den Vorgaben der FöRi. Die Fördervoraussetzungen haben Stadt und Träger damit erfüllt.

In einem nächsten Schritt haben wir geprüft, ob der Träger die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß einsetzte. Dies ist der Fall, wenn den Pflichtleistungen der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

Die Pflichtleistungen entsprechen den Finanzmitteln, die die Stadt Meerbusch für die Erledigung der klassischen OGS-Angebote mindestens einsetzen muss. Die rechtliche Grundlage dafür bildet die FöRi. Neben den Landesmitteln ist der Mindest-Eigenanteil der Stadt die Basis dieser einzusetzenden Finanzmittel. Nach Nr. 5.5 FöRi hatte der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Eigenanteile aufzubringen:

- 422 Euro je Schüler im Schuljahr 2015/2016 und
- 435 Euro je Schüler im Schuljahr 2016/2017.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Im Einzelnen bestehen die Pflichtleistungen der Stadt aus folgenden Positionen:

- Grundfestbetrag je Schüler,
- zusätzlicher Festbetrag je Schüler für die Lehrerstellenkapitalisierung und
- Mindest-Eigenanteil je Schüler.

Im Folgenden haben wir den Pflichtleistungen im Schuljahr 2015/2016 auch die Betreuungspauschalen hinzugerechnet. Wie oben dargestellt, hat der OBV e.V. diese für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ eingesetzt. Im Schuljahr 2015/2016 wies er die in diesem Zusammenhang entstandenen Ausgaben aber nicht differenziert aus. Somit konnten wir für

dieses Schuljahr keine differenzierte Prüfung vornehmen. Wir haben daher beide Fördermaßnahmen zusammengefasst.

#### **Pflichtleistungen der Stadt Meerbusch in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017**

Pflichtleistung	Schuljahr 2015/2016 in Euro	Schuljahr 2016/2017 in Euro
Grundfestbetrag	777.472	824.124
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung	262.809	278.083
Betreuungspauschalen	49.500	Zweckgemäße Verwendung wird im weiteren Verlauf des Berichtes gesondert dargestellt.
Städt. Mindest-Eigenanteil	428.752	457.185
<b>Summe Pflichtleistung</b>	<b>1.518.533</b>	<b>1.559.392</b>
Erbrachte Zahlungen der Stadt an den Betreuungsträger	2.228.568	2.365.735
Überschreitung/Unterschreitung der Pflichtleistungen	<b>710.035</b>	<b>806.343</b>

#### **→ Feststellung**

Die Stadt Meerbusch hat ihre Pflichtleistungen im Referenzzeitraum erbracht.

Diesen Pflichtleistungen mussten in beiden Schuljahren zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

#### **Gegenüberstellung der Ausgaben und der Pflichtleistungen im Referenzzeitraum**

Ausgaben/Pflichtleistungen	Schuljahr 2015/2016 in Euro	Schuljahr 2016/2017 in Euro
Personalausgaben	1.702.377	2.148.273
Sachausgaben*	117.677	89.507
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.820.054</b>	<b>2.237.780</b>
Pflichtleistung	1.518.533	1.559.392
<b>Überschreitung der Pflichtleistung</b>	<b>301.521</b>	<b>678.388</b>

\* Die Sachausgabennachweise des Trägers haben wir nicht detailliert geprüft. Grund dafür war, dass das Volumen der zuwendungsfähigen Personalausgaben die Pflichtleistungen der Stadt bereits deutlich überstieg.

#### **→ Feststellung**

In beiden Prüfungsjahren erreichte der Trägerverein zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichendem Umfang. Damit können wir eine der Höhe nach zweckgemäße Verwendung der Landesmittel bestätigen.

Dies stellen wir mit der Einschränkung fest, dass der Träger die Verwendung der klassischen OGS-Landesmittel und der Betreuungspauschalen im Schuljahr 2015/2016 nicht differenziert

dargestellt hat. Wir konnten somit nicht abschließend klären, ob dies auch bei einer nach Fördermaßnahmen differenzierten Betrachtung gelten würde.

Im Schuljahr 2016/2017 hat der Träger zumindest die Personalausgaben für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ gesondert dargestellt. Die Stadt hat zudem die Sachausgaben aus dem gemeinsamen Verwendungsnachweis des Trägers herausgerechnet. Wir konnten daher für dieses Schuljahr eine Prüfung der zweckgemäßen Mittelverwendung vornehmen. Diese Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

**Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Betreuungspauschalen im Schuljahr 2016/2017**

Ausgaben/Landesmittel	Schuljahr 2016/2017
Zuwendungsfähige Ausgaben	93.735
Betreuungspauschalen	52.000
<b>Überschreitung Landesmittel</b>	<b>41.735</b>

→ **Feststellung**

Der Trägerverein hat die Betreuungspauschalen im Schuljahr 2016/2017 der Höhe nach zweckgemäß verwendet.

**Elternbeiträge**

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote des offenen Ganztags nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Elternbeiträge sind Teilnahmebeiträge, durch die die Betriebskosten der Einrichtungen nur zu einem geringen Teil gedeckt werden. Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art (Beschluss OVG NRW vom 30.09.2005 – 12 A 2184/03). Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

Die Stadt Meerbusch erhebt Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote. Auch für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ werden Elternbeiträge erhoben. Dafür zeichnet unmittelbar der Betreuungsträger zuständig. Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt somit in Abhängigkeit vom Betreuungsangebot in unterschiedlicher Weise. Dies hat Auswirkungen auf die rechtliche Bewertung der Beitragserhebung. Wir differenzieren im Folgenden daher zwischen den Betreuungsangeboten.

**Elternbeiträge für die klassische OGS-Betreuung**

→ **Feststellung**

Die Stadt Meerbusch erhebt die Elternbeiträge richtigerweise auf Grundlage einer Satzung. Die Festsetzung erfolgt im Rahmen einer sozialen Staffelung durch Bescheid.

## Elternbeiträge für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“

### → **Feststellung**

Die Elternbeiträge für dieses Betreuungsangebot werden ohne Elternbeitragssatzung erhoben bzw. festgesetzt. Dieses Vorgehen ist rechtlich unzulässig.

Auch bei den Elternbeiträgen für die „Verlässliche Grundschule“ handelt es sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art. Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 KAG nur auf Grundlage einer Satzung erhoben und festgesetzt werden.

### → **Empfehlung**

Die Stadt Meerbusch sollte ihre OGS-Elternbeitragssatzung entsprechend ergänzen.

## Kooperationsvertrag

Die Stadt Meerbusch hat mit dem Betreuungsträger einen Kooperationsvertrag über die Durchführung der OGS sowie ergänzender Angebote geschlossen. Diesen Vertrag hat die gpaNRW unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

### Hat die Stadt Meerbusch den Kooperationsvertrag mit allen vorgesehenen Partnern geschlossen?

#### → **Feststellung**

Die Stadt Meerbusch hat den Vertrag mit allen vorgesehenen Partnern geschlossen.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitungen und der außerschulische Träger. An diesen Vorgaben hat sich die Stadt orientiert.

### Entsprechen die Regelungsinhalte den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen?

#### → **Feststellung**

Der Vertrag entspricht den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Er enthält alle wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Vertragspartner.

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,

- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

Folgende Modifizierungen sind im Kooperationsvertrag der Stadt Meerbusch denkbar:

- Die Stadt könnte Standards für die Erstellung der Verwendungsnachweise des Trägers definieren.
- Sie könnte die Verpflichtung zur Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen einschließlich der ANBest-P zum Bestandteil des Vertrages machen.

Einen dringenden Handlungsbedarf sehen wir aber nicht.

Herne, den 05. November 2018

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)